

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach  
Alois-Bergmann-Weg 12  
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de  
Telefon: 09436/902078  
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 26.10.2014

**Aktenzeichen: 15/14/SGdV**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

**über den Einspruch des**

**Vereins A,**

**- Einspruchsführer -**

**gegen das Nachziehen eines Stammspielers (1.7) vom 12.07.2014 durch den FB  
Mannschaftssport des Verbandes.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 24.10.2014

durch  
den Vorsitzenden           Jürgen Hasenbach, Nittenau  
den Beisitzer                Walter Schleich, Pfaffing  
den Beisitzer                Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

**1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**

**2. In der Mannschaftsmeldung des Einspruchsführers ist der zusätzlichen Stammspieler endgültig zurück zu nehmen.**

**3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV**

## **Sachverhalt**

Zur Vorrunde der Spielzeit 2014/15 legte der Einspruchsführer für seinen Stammspieler der ersten Mannschaft ein ärztliches Attest über eine Verletzung vor, da dieser in der vergangenen Halbrunde keine drei Einsätze hatte. In diesem Attest war das Ende der Verletzung als noch nicht absehbar beschrieben.

Dieses unklare Attest akzeptierte der Fachbereich nicht und zog einen weiteren Stammspieler in der Mannschaftsmeldung nach. Gegen diese Entscheidung legte der Einspruchsführer beim zuständigen Fachwart Protest ein. Gegen die ablehnende Protestentscheidung legte der Einspruchsführer beim Vorsitzenden des SGdV am 30.07.2014 Einspruch ein. Es wurde ein neues Attest vorgelegt welches die Genesung des Spielers bescheinigte. Am 14.09.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem Sportgericht und gab den Beteiligten die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

## **Entscheidungsgründe**

### **Zuständigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschuss (RVStO §14 Abs. 5) wurde erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichtes informiert.

### **Begründetheit**

Der Einspruch ist durch Tatsachen begründet.

Das erst im Verfahren vorgelegte Attest kann für die Bewertung, ob die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport rechtens ist nicht herangezogen werden. Dem Fachbereich lag nur ein Attest vor in dem die Dauer der Verletzung noch fraglich war. Der Einspruch gegen die getroffene Entscheidung müsste somit verworfen werden.

Allerdings kann sich das Gericht den nun eingetretenen Tatsachen nicht verschließen. Der Spieler hat seit seiner Genesung alle vier Spiele seiner Mannschaft im Einzel und Doppel bestritten. Durch diese Tatsachen sieht das Gericht die Spielfähigkeit bestätigt und gibt dem Einspruch statt, um nicht faktisch dem nachgezogen Stammspieler die Spielmöglichkeit für die Vorrunde zu nehmen.

**(...)**

gez.  
**Max Zizler**  
Beisitzer

gez.  
**Jürgen Hasenbach**  
Vorsitzender

gez.  
**Walter Schleich**  
Beisitzer